

## Haushaltssatzung der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat am 28.10.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je  | 54.758.200 EURO |
| <u>davon:</u>   |                 |
| im Verwaltungshaushalt  | 36.211.200 EURO |
| im Vermögenshaushalt  | 18.547.000 EURO |
|   |                 |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br><b>(Kreditermächtigung)</b> von | 0 EURO          |
|   |                 |
| 3. dem Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> von                         | 2.038.000 EURO  |

### § 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 7.242.000 EURO

### § 3

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen und Umschuldungen nach den jeweils wirtschaftlichsten Konditionen zu tätigen.

### § 4

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. für die Grundsteuern  |                      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A | <b>auf 300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>Grundsteuer B                              | <b>auf 400 v. H.</b> |
|  |                      |
| 2. für die Gewerbesteuer   | <b>auf 400 v. H.</b> |
- der Steuermessbeträge.

(nachrichtlich: gemäß Hebesatzsatzung vom 27.11.03)

## § 5

Planansätze für Maßnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Kämmerei gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt der Kämmerei.

## § 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, vom Verwaltungsausschuss oder vom Oberbürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 42 Nr. 1 KomKVO (z.B. Innere Verrechnung, Kalkulatorische Kosten)
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;

Meißen, den 05.01.2010

Olaf Raschke  
Oberbürgermeister